

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## **ZWEIMAL „FAHRLÄSSIGKEIT“**

Von Reichsgerichtsrat a. D. Dr. jur. Fritz Hartung, Marburg

Der Begriff der „Fahrlässigkeit“, mit dem auch der Schm. — insbesondere bei der „Körperverletzung“ und den sich daraus ergebenden Schadenersatzansprüchen — nicht selten zu tun hat, erfährt im Strafrecht eine andere Würdigung als im Zivilrecht. Machen wir uns das an einem aus dem Leben gegriffenen Beispiel klar:

Paul D., 22 Jahre alt, ist zwar ein großer, breitschultriger und starker Kerl; aber mit Geistesgaben ist er nicht gesegnet. Er hat wegen seiner geistigen Schwerfälligkeit die Hilfsschule besucht und anschließend als Maurer gelernt. Aber die Gesellenprüfung hat er trotz mehrmaligen Versuches nicht bestanden. Nun ist er bei einer Baufirma als Bauhilfsarbeiter beschäftigt und versieht die ihm zugeteilte Arbeit dort, wo es mehr auf die „rohe Kraft“ ankommt, zur Zufriedenheit seines Arbeitgebers. Am 15. 12. fand in einer Gaststätte nahe der Baustelle, auf der Paul

1) Anmerkung der Schriftleitung: Vgl. aber auch den Beschluss des AG's Essen-Steele und die Anmerkung dazu S. 17 ff.

beschäftigt ist, Richtfest statt. Auch Paul nahm daran teil. Da es spät geworden war und der leicht unter Alkoholeinfluss stehende Paul schnell nach Hause wollte, lief er gegen 22 Uhr quer über das durch vorangegangene Regenfälle aufgeweichte Gelände mehrerer Neubaustellen zu dem nahe gelegenen, erst kürzlich fertig gestellten Häuschen seiner Eltern, bei denen er wohnt. Auf dem „Querfeldeinweg“ waren seine Schuhe so schmutzig geworden, dass er aus Angst vor seiner sehr auf Sauberkeit bedachten Mutter, nicht wagte, mit ihnen das Haus zu betreten. Seine Eltern schliefen schon. Schnell holte er sich aus der noch türlosen Waschküche einen Eimer Wasser und wusch vor der Eingangstür des Hauses beim Scheine der Außenleuchte die Schuhe sauber. Den noch halb mit Wasser gefüllten Eimer goss er über den am Hause vorbeiführenden Steinplattenweg in die Abflussrinne. Dabei bedachte er nicht, dass es über Tag klar und recht kalt geworden war; wolkenloser Himmel und Vollmond kündigten einen tüchtigen Nachtfrost an, der auch bald eintrat. Das zum Teil auf den Steinplatten stehen gebliebene Wasser gefror und besonders in einer zwischen zwei Steinplatten bestehenden Einsenkung bildete sich eine Eisschicht.

Liesa M., im Nachbargrundstück wohnhaft und als Stenotypistin in einem Büro beschäftigt, muss schon frühzeitig bei Dunkelheit aus dem Haus, um rechtzeitig den Bus zu erreichen, der sie zu ihrer im Stadtzentrum gelegenen Arbeitsstelle bringt. Sie kommt auf der Eisfläche, die sich vor dem Grundstück von Pauls Eltern gebildet hat, zu Fall, bricht sich den rechten Arm und erleidet noch einige andere Konfusionen. Ein hinzugerufener Arzt weist sie ins Krankenhaus ein. Die Polizei nimmt den „Tatbestand“ auf. Paul's Eltern, die als Anlieger für die sichere Begehbarkeit des

---

### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Seite 1/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Bürgersteigs zu sorgen haben, kann man keinen Vorwurf machen, denn am Abend vor dem Unfall war der Fußsteig trocken gewesen und Glatteis daher nicht zu befürchten. Paul ist, wie sich alsbald herausstellt, der Übeltäter, der die Glätte verursacht hat. Und Polizei wie auch Staatsanwaltschaft, an die die Polizei die bei ihr erwachsenen Vorgänge abgegeben hat, sind der Meinung, bei so gröblicher Verletzung einfachster Sorgfaltsregeln müsse das „öffentliche Interesse“ an der Verfolgung der „Körperverletzung“, die Liesa M. erlitten hat, bejaht werden. Die Eltern der noch minderjährigen Liesa werden daher nicht auf den Weg der Privatklage verwiesen, sondern die Staatsanwaltschaft, die ja bei „Körperverletzung“ jeder Art auch ohne Strafantrag des Verletzten einschreiten kann (§ 232 StGB), übernimmt die Verfolgung.

Sicherlich hat Paul niemanden verletzen wollen, und gleich gar nicht die ihm bekannte Liesa. Mit „Wissen und Willen“ — also vorsätzlich — hat er nicht gehandelt, sondern höchstens fahrlässig. Aber strafbar ist ja nach dem § 230 StGB auch die fahrlässige Körperverletzung. Daran, dass Paul die Körperverletzung, die Liesa erlitten hat, verursacht hat, kann kein Zweifel bestehen; denn ohne sein unbesonnenes Handeln wäre die „Eisbahn“, auf der Liesa ausgerutscht ist, nicht entstanden. Er hat durch das Ausschütten des Wassers auf den Bürgersteig einen bei beginnendem Frost gefahrdrohenden Zustand geschaffen. Und es ist nun einmal ein allgemein anerkannter Rechtssatz: Wer einen Zustand geschaffen hat, der für andere gefährlich werden kann, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass kein anderer zu Schaden kommt; er hat die Gefahr abzuwenden. Das hat Paul nicht getan, obwohl er es nach dem Recht hätte tun müssen; er hat also rechtswidrig gehandelt.

Und die Frage ist nun nur die, ob ihm daraus ein Vorwurf gemacht werden kann. Er hat ja gar nicht daran gedacht, sich gar nicht vorgestellt, dass durch seine Handlungsweise andere Menschen, die des Weges kamen, gefährdet werden könnten. Er hat also — wenn überhaupt — sicher nicht bewusst, sondern höchstens unbewußt fahrlässig gehandelt. Fahrlässig handelt im Sinne des Strafrechts nur, wer die Sorgfalt außer acht gelassen hat, die anzuwenden er „nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten“ verpflichtet und fähig gewesen sein würde. Von einem Menschen mit normalen geistigen Fähigkeiten hätte man sicher erwarten dürfen, dass er daran gedacht hätte, dass Wasser bei 0 Grad zu Eis wird und dass Eis, wenn es auf einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Weg entsteht, zu einer Gefahr für achtlos den Weg benutzende Menschen werden kann, um so eher, je weniger sie nach den bestehenden Witterungsumständen darauf gefasst zu sein brauchten, auf vereiste Stellen zu treffen. Aber Paul ist ja nun einmal etwas beschränkt; man könnte bei ihm — obwohl er durchaus „sozial angepasst“ ist — sogar von „leichtem Schwachsinn“ sprechen. Und nachdem man im Laufe der staatsanwaltlichen Ermittlungen etwas Näheres über Pauls Lebensgeschichte und

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



Entwicklungsgang erfahren hat — Hilfsschule mit mäßigem Erfolg, mehrfaches Versagen bei der Gesellenprüfung usw. —, ihn auch persönlich gesehen und gehört hat, kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass man ihm bei seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen doch wohl keinen strafrechtlichen Vorwurf aus seiner unbedachten Handlungsweise werden machen können, und stellt das Strafverfahren ein.

Zwar könnten Liesas Eltern daran denken, gegen den ihnen zugegangenen Einstellungsbescheid noch anzugehen (Klageerzwingungsverfahren? Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluß? Privatklage?). Aber das würde Zeit, Nerven und Geld kosten. Der erste Zorn ist verraucht, und so bleibt es bei der Einstellung des Verfahrens. Paul ist froh, nicht „vor Gericht zu müssen“.

Aber das dicke Ende kommt nun doch noch nach! Liesa ist zwar nach einigen Tagen schon wieder aus dem Krankenhaus entlassen worden. Aber sie war vier Wochen arbeitsunfähig. Und auch, nachdem die zerbrochenen Knochen wieder zusammengewachsen waren, dauerte es doch noch längere Zeit, bis die alte Geschicklichkeit im Schreibmaschineschreiben sich wieder so weit eingestellt hat, dass sie ihrer früheren Tätigkeit im vollen Umfang nachgehen kann. Die Krankenkasse hat die Kosten der ärztlichen Versorgung und des Krankenhausaufenthaltes getragen, Liesa auch für die vier Wochen, für die sie arbeitsunfähig geschrieben war, das gesetzliche Krankengeld gezahlt. Auf die Kasse sind, soweit sie gezahlt hat, nach der RVO die Ansprüche auf Schadenersatz übergegangen, die Liesa gegen Paul erwachsen waren. Und diese Kosten verlangt die Kasse nun von Paul natürlich erstattet.

Solche Ansprüche hatte Liesa nach § 823 BGB. Denn dort steht im Abs. 1 geschrieben: „Wer . . . fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit . . . eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ Und dass Paul hier den Körper und die Gesundheit Liesas „widerrechtlich verletzt“ hat, steht für den bürgerlich-rechtlichen Schadenersatzanspruch ebenso fest, wie es auch für den Strafanspruch festgestanden haben würde. Und nur zu der Frage, ob Paul für den Schaden „verantwortlich“

ist, sind weitere Überlegungen erforderlich. Denn der Begriff der „Fahrlässigkeit“ ist im bürgerlichen Rechte nicht derselbe wie im Strafrecht. Für den Bereich des Bürgerlichen Gesetzbuches legt der § 276 Abs. 1 S. 2 den Begriff wie folgt fest: „Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt.“ Und was an „Sorgfalt im Verkehr“ erforderlich ist, bestimmt sich nach rein objektiven Gesichtspunkten. Im Verkehr erforderlich ist die Sorgfalt, die unter den im jeweiligen Falle gegebenen Umständen „ein ordentlicher Mensch“ beobachten würde. Und ein solcher Mensch würde bei nahe liegender Frostgefahr sicherlich kein Wasser auf den

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



für den öffentlichen Verkehr bestimmten Bürgersteig geschüttet haben. Auf die persönlichen Gegebenheiten und Eigenschaften des Schuldners kommt es also für die Schadenersatzpflicht, wie sie in § 823 BGB begründet ist — anders als im Strafrecht — nicht an. Zwar bestimmt der § 276 im Abs. 1 S. 3 BGB: „Die Vorschriften des § 827 finden Anwendung.“ Und der § 827 BGB sagt im S. 1: „Wer . . . in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich.“ dass aber Paul „geisteskrank“ in diesem Sinne gewesen wäre, als er das Wasser auf den Bürgersteig goss, wird niemand sagen können. „Leichter Schwachsinn“, wie er bei ihm wohl vorliegt, ist noch keine die freie Willensbestimmung ausschließende krankhafte Störung der Geistestätigkeit. Und bei der „sozialen Angepasstheit“ Pauls ist ja auch noch niemand auf den Gedanken gekommen, ihn entmündigen zu lassen. Paul wird also zahlen müssen, was die Krankenkasse fordert und gut daran tun, es nicht erst auf einen Rechtsstreit mit der Kasse ankommen zu lassen, der für ihn aussichtslos wäre. Und schließlich wird Paul froh sein müssen, wenn nicht auch Liesa selbst noch Ansprüche — etwa auf Schmerzensgeld, auf Ersatz des etwa an ihren Kleidern entstandenen Schadens und des Verdienstausfalls, den sie möglicherweise während der Zeit hatte, in der sie sich mit einer wegen ihrer nicht vollen Einsatzfähigkeit minder bezahlten Stelle hat begnügen müssen — gegen ihn geltend macht.

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.